

Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilungen

26. Jahrgang, Nr. 126

Seite 1

24. Oktober 2005

INHALT

Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Urbane Infrastrukturplanung – Verkehr und Wasser (Urban Engineering – Transportation and Water) des Fachbereichs III der Technischen Fachhochschule Berlin

Seite 2

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

**Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang
Urbane Infrastrukturplanung – Verkehr und Wasser
(Urban Engineering – Transportation and Water)
des Fachbereichs III der Technischen Fachhochschule Berlin**

vom 06. April 2005

Gemäß § 71 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 27.02.2003 (GVBl. S. 101), geändert durch Gesetz vom 27.05.2003 (GVBl. S. 185), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieur- und Geoinformationswesen (FB III) die folgende Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Urbane Infrastrukturplanung – Verkehr und Wasser: *)

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung von Rahmenordnungen
- § 3 Prüfungssprache
- § 4 Modulnote
- § 5 Abschluss-Arbeit
- § 6 Abschluss
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Master-Zeugnis, Master-Urkunde und Diploma Supplement
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im konsekutiven Master-Studiengang Urbane Infrastrukturplanung – Verkehr und Wasser nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung beginnen.

§ 2 Geltung von Rahmenordnungen

Die Rahmenprüfungsordnung der TFH Berlin ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Eigenart des Studienganges nicht die in dieser Ordnung und in den zugehörigen Anlagen festgelegten Abweichungen erfordert.

§ 3 Prüfungssprache

(1) Prüfungen können in englischer Sprache durchgeführt werden, wenn das Modul überwiegend oder vollständig in englischer Sprache durchgeführt wurde (s. Modulbeschreibung, Anhang zur Studienordnung).

(2) Die schriftlichen Ausarbeitungen und Präsentationen oder die Master-Arbeit können in englischer Sprache erfolgen, wenn Prüflinge und Prüfer/innen dies vereinbaren.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 20.7.2005

§ 4 Modulnote

- (1) Grundlage für die Festsetzung der Modulnote ist die jeweilige Modulbeschreibung.
- (2) Sämtliche Leistungsnachweise erfolgen studienbegleitend.
- (3) Soweit Teilleistungen von Modulen als Laborübung erbracht werden, so wird laut § 12, Abs. 4 der RPO III eine Prüfung des Übungsanteils innerhalb des zweiten Prüfungszeitraumes nicht angeboten. Es betrifft die Module:
 - Projekt – Verkehr und Wasser
 - GIS – Anwendungen im Verkehrs- und Wasserbau
 - Konstruktiver Verkehrswegebau

§ 5 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist im letzten Fachsemester anzufertigen und stellt ein Modul mit 20 Credits dar. Die Abschlussarbeit hat eine zeitliche Dauer von maximal 5 Monaten.
- (2) Voraussetzung zur Abschlussarbeit sind Leistungen im Umfang von 55 Credits des Masterstudiums und ggf. die Leistungen nach § 4 (3) der Studienordnung.
- (3) Während der Bearbeitungszeit hat der/die Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung. Der/die Studierende hat die betreuende Lehrkraft über den Fortgang der Arbeit zu informieren.
- (4) Die mündliche Abschlussprüfung wird gemäß § 21 RPO III durchgeführt. Sie ist Bestandteil des Moduls Master-Kolloquium.

§ 6 Abschluss

Die Abschlussbeurteilung (Gesamtprädikat) ergibt sich als mit den zugehörigen Credits gewichtetes Mittel (gewichtete Durchschnittsnote) aus den Modulnoten, das auf zwei Stellen nach dem Komma durch Streichen der nachfolgenden Stellen gerundet wird.

§ 7 Akademischer Grad

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums wird der berufsqualifizierende akademische Grad

“Master of Engineering“
“M.Eng.”

verliehen.

§ 8 Master-Zeugnis, Master-Urkunde und Diploma Supplement

Über das Gesamtprädikat und die Einzelnoten aller Module erhält die/der Studierende ein Master-Zeugnis entsprechend dem Muster nach Anlage 1 und 2, eine Master-Urkunde zur Beurkundung der Verleihung des Master-Grades entsprechend dem Muster nach Anlage 3 und ein Diploma Supplement in englischer Sprache, das eine detaillierte Beschreibung der in diesem Studiengang erworbenen Qualifikationen enthält. Alle Dokumente tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Die Muster nach Anlage 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Ordnung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

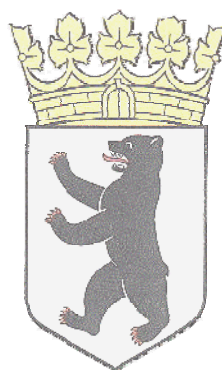
Anlage 1 zur Prüfungsordnung
Master Urbane Infrastrukturplanung – Verkehr und Wasser

Seite 1



TECHNISCHE FACHHOCHSCHULE BERLIN
University of Applied Sciences

Master-Zeugnis



Anlage 1 zur Prüfungsordnung
Master Urbane Infrastrukturplanung – Verkehr und Wasser

Seite 2



TECHNISCHE FACHHOCHSCHULE BERLIN
University of Applied Sciences

Herr / Frau _____

geboren am _____ in _____

hat die Master-Prüfung an der Technischen Fachhochschule Berlin

im Studiengang **Urbane Infrastrukturplanung – Verkehr und Wasser**

des Fachbereichs Bauingenieur- und Geoinformationswesens mit dem

Gesamtprädikat _____ bestanden.

Relative Note nach der ECTS-Bewertungsskala: _____

Anlage 1 zur Prüfungsordnung
Master Urbane Infrastrukturplanung – Verkehr und Wasser

Seite 3

Die Leistungen in den Modulen werden wie folgt beurteilt:

	ECTS-CP
Planungs- und Umweltrecht	5
Methodische Grundlagen / Statistik	5
Stadthydrologie	5
ÖPNV	5
Projekt	5
Medien im Straßenquerschnitt	5
Urbaner Wasserbau	5
Verkehrssteuerung / Logistik	5
GIS	5
Konstruktiver Verkehrswegebau	5
Wahlpflichtmodul 1	5
Wahlpflichtmodul 2	5
Wahlpflichtmodul 3	5

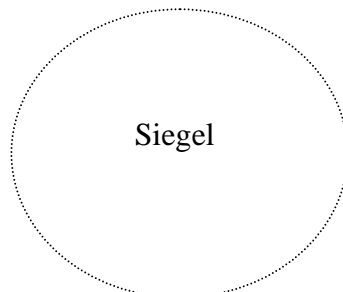
Thema der Abschlussarbeit: _____

Beurteilung der Abschlussarbeit: _____

Beurteilung der mündlichen Abschluss-Prüfung: _____

BERLIN, DATUM

DEKANIN



DEKAN /

ECTS-CP: Credit Points (Leistungspunkte) nach dem ECTS-System
Mögliche Leistungsbeurteilungen: sehr gut, gut befriedigend, ausreichend
Mögliche Gesamtprädikate: sehr gut mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend



TECHNISCHE FACHHOCHSCHULE BERLIN
University of Applied Sciences

Academic Record

Ms/Mr Anton Mustermann

born on February 20th, 1978 in Berlin

has successfully completed the Master study course

Urban Engineering - Transportation and Water

**at the University of Applied Sciences – Technische Fachhochschule
Berlin**

with the overall grade of

Prädikat

Department III

Anlage 3 zur Prüfungsordnung
Master Urbane Infrastrukturplanung – Verkehr und Wasser



TECHNISCHE FACHHOCHSCHULE BERLIN
University of Applied Sciences

DIE TECHNISCHE FACHHOCHSCHULE BERLIN
VERLEIHT MIT DIESER URKUNDE

FRAU ERIKA MUSTERMANN

GEBOREN AM 11.11.1992 IN MUSTERHAUSEN

DEN AKADEMISCHEN GRAD

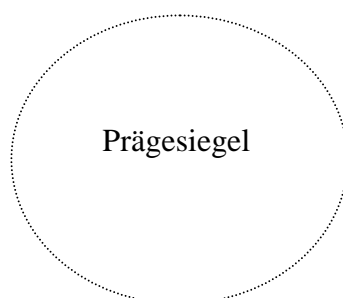
**MASTER OF ENGINEERING
(M.ENG.)**

IM MASTER-STUDIENGANG

Urbane Infrastrukturplanung - Verkehr und Wasser

DES FACHBEREICHS BAUINGENIEUR- UND GEOINFORMATIONSWESSEN

BERLIN



Präsesiegel

PRÄSIDENT